



# Fröndenberger Bekanntmachungen

---

## Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 02/2024

18. Januar 2024

---

### Inhaltsübersicht

---

Nr.	Gegenstand	Seite
03	Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Stadt Fröndenberg/Ruhr	05
04	Öffentliche Ladung der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg-Warmen	06
05	Lärmaktionsplan Stufe 4 der Stadt Fröndenberg/Ruhr gem. § 47 BImSchG - Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	07

---

Herausgeber: Bürgermeisterin der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Bezug durch Abonnement jährlich 10 Euro. Anforderung von Einzelexemplaren 1 Euro bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 1 / Zentrale Dienste, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr



## Stadt Fröndenberg/Ruhr

### Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Stadt Fröndenberg/Ruhr

- I. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:
  1. Der Rat nimmt den Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31.12.2022 der Stadt Fröndenberg/Ruhr und die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
  2. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr zum 31.12.2022 fest. Die Bilanzsumme ist 114.809.849,69 Euro. Das Jahresergebnis ist ein Überschuss von 3.473.794,44 Euro.
  3. Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss von 3.473.794,44 Euro wie folgt zu verwenden:  
3.473.794,44 Euro werden in die Ausgleichsrücklage eingestellt.
  4. Die Ratsmitglieder erteilen der Bürgermeisterin Entlastung gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW.
  
- II. Die vorstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss 2022, die Zuführung in die Ausgleichsrücklage sowie die Entlastung der Bürgermeisterin werden hiermit in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.
  
- III. Der Jahresabschluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2022 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden von

Montag & Dienstag	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 Uhr,
Mittwoch & Freitag	von 08:30 – 12:00 Uhr

im Rathaus 1 in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 35 öffentlich aus.

Fröndenberg/Ruhr, 10.01.2024

Die Bürgermeisterin

Müller

## Öffentliche Ladung

der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg-Warmen

Die Grundstückseigentümer der bejagbaren Flächen in dem Stadtteil Fröndenberg-Warmen sind Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg-Warmen, soweit sie nicht Eigenjagdbezirken angegliedert sind.

Am **Dienstag, 13. Februar 2024 um 19.00 Uhr**, findet auf dem Hof Wellie, Zur Tigge 2 in Fröndenberg/Ruhr eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt, zu der die Eigentümer aller bejagbaren Flächen eingeladen werden.

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr
2. Neuverpachtung der Jagdflächen in Warmen
3. Verlesen des letzten Protokolls
4. Mitteilungen und Anfragen

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist öffentlich.

Die eingeladenen Jagdgenossen werden gebeten, zu Beginn der Sitzung die von ihnen vertretenen Flächen in geeigneter Weise (durch Grundbuchauszug oder Katasternachweis) nachzuweisen. Jagdgenossen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorlegt.

Die in der Versammlung der Jagdgenossenschaft gefassten Beschlüsse gelten mit bindender Wirkung für alle und gegen alle betroffenen Jagdgenossen (Grundeigentümer) auch dann, wenn nur eine Minderheit vertreten ist.

Fröndenberg, 15.01.2024

Für die Jagdgenossenschaft Warmen

gez. Ostermann

Jagdvorsteher

Beglaubigt:



Sträter

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Lärmaktionsplan Stufe 4 der Stadt Fröndenberg/Ruhr gem. § 47 BImSchG**

#### **Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr beschließt gem. der EU-Richtlinie Umgebungslärm i. V. m. § 47d BImSchG den Lärmaktionsplan der Stufe 4 für das Stadtgebiet Fröndenberg/Ruhr zu erarbeiten. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr beschließt den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Dauer eines Monats auszulegen.

Die Entwurfsfassung des Lärmaktionsplans Stufe 4 der Stadt Fröndenberg/Ruhr gem. § 47 BImSchG liegt in der Zeit vom

**29. Januar 2024 bis einschließlich 01. März 2024**

während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich 3/Planen, Bauen, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr (Verwaltungsgebäude II) zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind abrufbar auf der Notfall-Internetseite der Stadt Fröndenberg/Ruhr [notfallseite.sit.nrw/froendenberg](http://notfallseite.sit.nrw/froendenberg) unter der Rubrik Service > Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauen > Fachpläne > Natur und Umwelt > Lärmaktionsplan. Sofern die Homepage der Stadt Fröndenberg/Ruhr wieder erreichbar ist unter [www.froendenberg.de](http://www.froendenberg.de) unter der Rubrik Bauen, Planen & Wohnen > Stadtplanung > Fachpläne > Natur und Umwelt > Lärmaktionsplan.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr gem. § 47 BImSchG sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung per E-Mail ([stadt@froendenberg.de](mailto:stadt@froendenberg.de)), per Post, per Fax (02373 976-119) oder zur Niederschrift zu richten an die

Stadt Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2 in 58730 Fröndenberg/Ruhr.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehend vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 13.12.2023 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 18.01.2024

  
Sabina Müller  
Bürgermeisterin